

Delsler Kreisblatt.

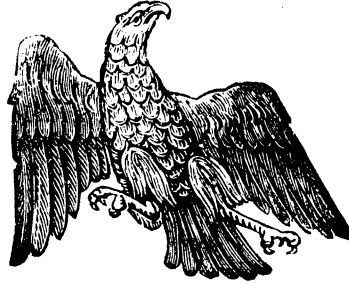
Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postcheckkonten

Kreis Kommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,

Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittags in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Zeile 10 Goldpfennige für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag

M. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co in Dels.

Nr. 16.

Dels, den 11. April 1924.

62. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

Oels, den 3. April 1924.

Nachruf.

Heute vormittag starb im hiesigen Krankenhause an den Folgen eines Unfalles, der frühere Gutsbesitzer,

Gemeindevorsteher

Herr August Koschig

im Alter von 56 Jahren.

Seit 18 Jahren hat der Verstorbene als Gemeindevorsteher im Interesse des Kreises die Geschäfte der Gemeinde Kraschen geleitet. Der Kreis Ausschuß wird ihm ein dauerndes Andenken bewahren.

Namens des Kreis Ausschusses:

Der Vorsitzende

Dr. Unkell.

Oels, den 10. April 1924.

Ermittlung von Brandstiftern.

Nachdem den drei Brandschäden vom 19, 25 und 31. März in Stampen am 7. April ein weiterer Versuch der Brandstiftung bei dem Gasthausbesitzer Hubert Schütze in Stampen folgte, am 3. d. Mts. auch die Windmühle in Allerheiligen vermutlich durch Brandstiftung eingeäschert wurde und auch in Gutwohne ein Drohbrieff gefunden worden ist, hat die Schlesiische Feuer-Sozietät die bereits in Höhe von 1 000 Mark ausgelegte Belohnung auf

2000 Gold-Mark

erhöht. Diese Belohnung wird auch auf den Schaden der Mühle in Allerheiligen ausgedehnt. Die in meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 3. d. Mts. Seite 68 mitgeteilten Bedingungen über Verteilung der Belohnung bleiben bestehen.

Die Ortsbehörden erjuche ich vorstehende Auslobung beschleunigt bekannt zu geben. Zweckdienliche Angaben sind an den Herrn Ober-Staatsanwalt hieselbst zu richten.

Der Kreisfeuer-Sozietäts-Dir. in
Landrat.

L. I. 2588.

Oels, den 9. April 1924.

Feuerpolizei.

Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Bezirks-Schornsteinfegermeister verpflichtet sind, sich von der Beschaffenheit der zu reinigenden Schornsteine Kenntnis zu verschaffen und Mängel der Feuerungsanlagen, sofern der Hausbesitzer nicht sofort Abhilfe schafft, zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde zu bringen.

Oels, den 10. April 1924.

Feuerversicherung.

Feuerversicherungsanträge für die Schlesiische Feuer-Sozietät können nur in einfacher Ausfertigung vorgelegt werden. Ich erjuche jedoch auf den Anträgen vermerken zu wollen, ob die Versicherungen auf Renten- oder Festmark (Dollarmark) lauten sollen. Die Versicherungen treten erst nach Zahlung des Beitrages in Kraft, weshalb ich empfehle, schon bei Stellung des Antrages einen dem Jahresbeitrage entsprechenden Betrag an die Sozietätshauptkasse in Breslau, Konto-Nr. 75 737, überweisen zu wollen.

Der Kreisfeuer-Sozietäts-Direktor.

Wf. d. M. d. F. u. d. Fin.-Min. v. 17. 3. 24

— IV St 227 II bzw. II A 2. 322 —

Grundvermögenssteuer.

Nach dem Gesetz vom 28. Februar 1924 über die weitere Abänderung der Grundvermögenssteuer (Gesetzsamml. S. 119) ist bei denjenigen Grundstücken, welche dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind und deren Gesamtwert für die Wirtschaftseinheit bis zu 200 000 Mark beträgt, der Steuerfuß mit Wirkung vom 1. Februar d. J. herabgesetzt worden. Ferner ist mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt ab eine Nachprüfung der Bewertungsgrundlage und demzufolge eine Neuveranlagung vorzunehmen. (Vergl. auch Erlaß des Fin.-Min. vom 28. Februar 1924 — K. V. 2. 858, Sonderabdruck a. d. F.MBl. 1924).

Die Gemeinden, welche Zuschläge zur staatlich veranlagten Grundvermögenssteuer erheben, werden hiernach bei Forterhebung der Zuschläge auf Grund der bisherigen staatlichen Veranlagung gegebenenfalls mit erheblichen Rückzahlungen an die Steuerpflichtigen zu rechnen haben. Es wird ihnen deshalb empfohlen, die von mir, dem Fin.-Min., zur Durchführung der neuen Gesetzesvorschriften im Erlaß vom 7. Februar d. J. — K. V. 2 512 (Fin.-Min.-Bl. Seite 23) — getroffene vorläufige

Regelung, soweit noch nicht geschehen, bei der Erhebung der in diesem Monat fälligen Steuerrate zur Grundlage zu nehmen und, falls infolgedessen Änderungen der bisherigen Beschlüsse über die Zuschlagserhebung erforderlich werden sollten, entsprechende Beschlüsse unverzüglich zu fassen.

Nachdem die Besteuerung des bebauten und unbebauten Grundvermögens auf eine neue Grundlage gestellt ist und durch die Nachprüfung der Bewertungsgrundlagen sowie durch die ihr folgende Neuveranschlagung weiter ausgestaltet werden wird, ist im Hinblick auf die unbedingt nötige Einschränkung von Sach- und Personalkosten die Einführung besonderer Gemeindegrundsteuerordnungen regelmäßig nicht mehr empfehlenswert. Soweit besondere Grundsteuern gleichwohl noch forterhoben werden, verweisen wir aus Anlaß von Einzelfällen auf § 57 des Kommunalabgabengesetzes. Hiernach darf das Gesamtaufkommen der besonderen Grundsteuern nicht diejenige Grenze überschreiten, die im Falle der Erhebung von Zuschlägen zur staatlich veranlagten Steuer innezuhalten wäre. Den Aufsichtsbehörden machen wir zur Pflicht, für die Beachtung dieser Vorschriften Sorge zu tragen.

K. I. 1397.

D e l s, den 9. April 1924.

Veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

K. I.

D e l s, den 3. März 1924.

Ordnung über die Erhebung von Anerkennungsgebühren für fremde Anlagen auf Kreisstraßen.

Auf Grund des § 4 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in der Fassung der Novelle vom 26. 8. 1921 (G. S. 495) sollen vom 1. April 1924 ab für fremde Anlagen auf Kreisstraßen folgende Sätze der Anerkennungsgebühren in Goldmark zur Anwendung gelangen.

A.

Es sind gebührenfrei:

1. Anlagen im öffentlichen Verkehrsinteresse, welche von öffentlichen Körperschaften hergestellt werden, also einem Besitzwechsel nicht unterworfen sind.

Dierher gehören:

Begleiser, Anschlüsse von Gemeindeftraßen, Postkabel, Telegraphen- und Telephonleitungen der Reichspost, Kreuzungen von Staatsbahnen mit Kreisstraßen.

2. Jede erste Seitenbrücke nach einem Grundstück, sofern sie nicht über 4 Meter breit ist.
3. Kanalisierungen von Seitengräben in Ortslagen.

B.

Für nachfolgende Anlagen werden für je 1 Jahr erhoben:

1. Zaunungstafeln, die nicht im öffentlichen Interesse errichtet werden 1—2 M
2. Messmetafeln je Quadratmeter Fläche 20 M mindestens 10 M
3. Drainagen und sonstige Entwässerungsleitungen in die Straßengräben 1—5 M

1. Für Seitenbrücken für jeden Meter Brückenbreite 0,50 M mindestens 1 M

(Ausnahmen siehe A 2.)

Bei größeren Ackergrundstücken wird auf je 200 Meter Grundstücksbreite an den Straßen eine weitere Seitenbrücke freigestellt.

5. Gas-, Wasser- und Kanalanlagen und elektrische Kabel
 - a) in der Längsrichtung für 1 Meter innerhalb der Steinbahn oder des Pflasters

	0,05 mindestens 1,00 M
sonst	0,02 mindestens 1,00 M
 - b) für jeden Seitenanschluß, der die Steinbahn oder das Pflaster kreuzt

	1—2 M
sonst	0,50 M
6. Elektrische Leitungen und Telephonleitungen
 - a) für Kabelleitungen werden dieselben Sätze wie zu 5 erhoben, falls nicht eine anteilige Abgabe von der Bruttoeinnahme vereinbart wird.
 - b) für oberirdische Leitungen in der Längsrichtung:
 1. Starkstromleitungen über 250 Volt je hundert Meter 2,00 M
 2. Schwachstromleitungen bis 250 Volt 1,00 M

3. Telegraphenleitungen, wobei angefangene hundert Meter für voll gerechnet werden 0,50 mindestens 1,00 M

- c) für oberirdische Kreuzungen
 1. von Starkstromleitungen 3,00 M
 2. von Schwachstrom- oder Telephonleitungen 1,00 M
 Anstelle der Sätze zu b und c können anteilige Abgaben von der Bruttoeinnahme vereinbart werden.

7. Bahnanlagen, sofern nicht eine anteilige Abgabe von der Bruttoeinnahme vereinbart wird
 - a) Kleinbahn auf dem Gelände der Straßen für einen Meter 0,10 M
 - b) Feldbahnen für 1 Meter 0,05 M
 - c) Kreuzungen durch Vollbahnen 50,00 M
 - d) Kreuzungen durch Kleinbahnen 30,00 M
 - e) Kreuzungen durch Feldbahnen 10,00 M
8. Zäune, Klingelleitungen, Verkaufshallen, Lagerplätze, Treppen, Futtermauern, Wildgartenabschlüsse, Tunnel unter hohen Straßendämmen und andere selten vorkommende Anlagen je nach dem Umfang der Anlage auf Straßengelände und der eintretenden Erschwerung der Straßebaulast jedoch nicht unter 1,00 M
9. Für die unter 5, 6, 7 und 8 aufgeführten Anlagen können die Gebühren entsprechend ermäßigt werden, wenn die Anlagen von Gemeinden oder anderen öffentlichen Körperschaften hergestellt werden und die Herstellung im öffentlichen Interesse erfolgt.
10. Zur Zahlung der Gebühren sind die Eigentümer der Anlagen verpflichtet. Die Gebühren sind für das Rechnungsjahr im Voraus bis zum 15. Mai jedes Jahres an das Kreisrechnungsamt (Kreis-Kommunalkasse) einzuzahlen. Rückständige Gebühren werden im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens eingezogen.
11. Wer sich durch unrichtige Angaben oder auf andere Weise den Gebühren zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zu 100 M.
12. Die Ordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft und findet auf alle an diesem Tage noch nicht fertig gestellten Anlagen Anwendung.
13. Für alle am 1. April 1924 schon bestehenden Anlagen soll die Gebührenordnung ebenfalls soweit in Anwendung kommen, als keine entgegenstehenden wohlverordneten Privatrechte vorliegen und die Besitzer die Anlagen beizubehalten wünschen.
So beschlossen auf dem Kreistage am 3. März 1924.
D e l s, den 3. März 1924.

Die zur Vollziehung gewählten Kreistagsabgeordneten:

gez. Urban, Scholz, S. Tielich.

g. w. o.

gez. Dr. Uckell, Landrat, gez. T. B.

D e l s, den 26. März 1924.

Veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

L. I. 2478.

D e l s, den 4. April 1924.

Instandsetzung der öffentlichen Wege.

In letzter Zeit sind bei mir wiederholt Klagen über die schlechte Beschaffenheit der öffentlichen Wege eingegangen. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, sobald es die Witterung erlaubt, auf die gründliche Instandsetzung der öffentlichen Wege zu dringen und die erforderlichen Besserungsarbeiten sowie das Heben verflachter Seitengräben zu veranlassen.

Wegen der Befugnisse der Herren Amtsvorsteher und des Verfahrens nehme ich auf § 55 des Zust.-Ges. und § 132 L. B. G. Bezug.

Bis zum 25. Mai d. J. sehe ich den Berichten der Ortspolizeibehörden entgegen, ob die öffentlichen Wege sich überall in guter Ordnung befinden.

S. Nr. L. I. 2556.

D e l s, den 8. April 1924.

Verwaltungsgebühren.

Die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises erinnere ich an meine Kreisblattverfügung vom 10. Januar 1924 Seite 6 — L. I. 231 — betreffend Verwaltungsgebührenordnung.

Die Nachweisung über die im Rechnungsjahre 1923 vereinnahmten Verwaltungsgebühren mit Angabe des an die Staatliche Kreisklasse abgeführten Betrages (50% o der vollen Gebü r) und der Versicherung, daß die Nachweisung mit den geführten Kassenbüchern übereinstimmt, ist mir sofort herzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

J.-Nr. K. I. 768. Dels, den 10. April 1924.

Betreffend Anmeldung von Zuchtebern zur Körung.

Es wird beabsichtigt, eine Frühjahrskörung abzuhalten. Ich erjuche die Eberbesitzer darauf hinzuweisen und mir die zur Körung in Frage kommenden Eber bestimmt bis zum 20. d. Mts. anzumelden.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

J.-Nr. L. I. 2419. Dels, den 9. April 1924.

Demobilmachungskommissare.

Das Amt der Demobilmachungskommissare ist am 1. April 1924 aufgehoben worden. Die den Demobilmachungskommissaren noch obliegenden Aufgaben sind an die Regierungspräsidenten übergegangen.

J.-Nr. L. I. 240. Dels, den 6. April 1924.

Amtsbezeichnung.

Auf Grund eines Staatsministerialbeschlusses führen die Kreis Schulräte von jetzt ab statt der bisherigen Amtsbezeichnung den Titel „Schulrat“.

J.-Nr. L. I. 2414. Dels, den 8. April 1924.

Gesucht

werden die unten bezeichneten Personen wegen Spionageverdachts. Festnahme und Bericht an mich.

1. **Adalbert Orzelowski**, geb. 7. 4. 00, ca. 1,62 m groß, dunkles Haar, Bartanflug, war bekleidet mit Schlapphut, grauen Sakettanzug (ohne Mantel), spricht gut deutsch und polnisch.
2. **Johann Sydow**, geb. 17. 5. 00, ca. 1,70 m groß, bartlos Gesicht, war bekleidet mit Schlapphut, grauen Anzug und dunklen Paletot, spricht gut deutsch und polnisch.

Bf. d. M. d. J. v. 31. 3. 1924 — II G. 4731, betr. Auflösung des Staatskommissariats für öffentliche Ordnung.

Das Staatskommissariat für öffentliche Ordnung wird zum 1. April 1924 unter Ueberführung seiner Geschäfte auf das Ministerium des Innern aufgelöst.

Damit entfällt die Berichterstattung über Einzelvorfälle, wie sie vielfach auch von örtlichen Polizeibehörden unmittelbar an das Staatskommissariat noch nach dessen Eingliederung in mein Ministerium (vgl. Erl. v. 14. 11. 1923. — II G. 2780 III, M. Bl. i. B. S. 1142) erfolgt ist. Mir selbst ist auf dem Gebiete der politischen Polizei ohne besonderen Berichtsauftrag künftighin über alle Vorfälle Bericht zu erstatten, die von besonderer Tragweite und Wichtigkeit für die Zentralinstanz zur Beurteilung der allgemein politischen Lage sind. In eiligen Fällen ist der Anschrift der Zusatz: Referat für Nachrichtenwesen beizufügen.

J.-Nr. L. I. 2528. Dels, den 9. April 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis mit dem Ersuchen, Berichte der fraglichen Art durch mich vorzulegen.

J.-Nr. K. I. 1476. Dels, den 10. April 1924.

Umsatzsteueranteile der Landgemeinden.

Die nächste durch das Kreisrechnungsamt auf Grund des Ministerialerlasses vom 22. März d. Js. zur Auszahlung kommende Umsatzsteuerüberweisung beträgt je Einheit des Umsatzsteuerchlüssels 120 000 Millionen.

Wegen Errechnung der Höhe des Anteils durch die Landgemeinden nehme ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. Februar d. Js. — Seite 33 — Bezug.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

L. I. 2380.

Dels, den 2. April 1924.

Bekämpfung des Kartoffelkrebles.

Mit dem Nahen der Kartoffelpflanzzeit bringe ich der Defentlichkeit die zur Bekämpfung dieser gefährlichen Pflanzenkrankheit ergangenen Bestimmungen vom 18. 2. 1918 (Kreisblatt 1920 S. 27), vom 16. 4. 1921 (Kreisblatt S. 116) und vom 4. 11. 1922 (Kreisblatt S. 250/51) in Erinnerung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich, die Bevölkerung ihrer Bezirke auf diese Bestimmungen in geeigneter Weise nachdrücklich hinzuweisen und mir über das Vorkommen dieses gefährlichen Schädling sofort Bericht zu erstatten, das verdächtige Material aber unverzüglich der Hauptstelle für Pflanzenschutz, Breslau 10, Matthiasplatz 1, zur Prüfung zu übersenden.

W. 1343.

Dels, den 1. April 1924.

Festsetzung der Pflegekosten für Geistesranke pp. für das Rechnungsjahr 1924.

Der Gemeinsame Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 24. v. M. unter entsprechender Abänderung des § 25 der Ausführungsvorschrift vom 11. April 1895 / 30. Juni 1909 und des § 11 der Ausführungsvorschrift vom 2. Juni 1921 beschlossen, vom 1. April 1924 ab die Höhe der von den Ortsarmenverbänden unter Beihilfe der Kreise zu erstattenden reglementsmäßigen Pflegekosten in den Fällen des Gesetzes vom 11. Juli 1891 auf 60% der Selbstkosten in den schlesischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und in den Fällen des Gesetzes vom 6. Mai 1920 auf 60% der Selbstkosten des Einzelfalles festzusetzen.

Vom 1. April d. J. ab betragen die Gesamtpflegekosten für den Kranken täglich 1,92 Mark, wovon die Ortsarmenverbände unter Beihilfe des Kreises 60% übernehmen müssen. Die Ortsarmenverbände haben somit für jeden nach dem Gesetz vom 11. Juli 1891 untergebrachten Kranken täglich etwa 0,38 Mark zu tragen.

Für die in den Fällen des Gesetzes vom 6. Mai 1920 untergebrachten Krüppelkinder sind die von den Ortsarmenverbänden unter Beihilfe des Kreises zu tragenden Kosten auf 60% der Selbstkosten des Einzelfalles festgesetzt.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Bf. d. M. d. J. v. 12. 3. 1924 — IV a I. 45 —

Rechnungslegung der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Rechnungsjahre 1921, 1922 und 1923.

Die Rechnungslegung ist für die Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Gemeindeverfassungsgesetze vorge-schrieben (vgl. § 69 der östl. Städteordnung, § 120 der östl. Landgemeindeordnung, § 129 der östl. Kreisordnung und § 104 der östl. Provinzialordnung). Für die Rechnungsjahre, die ganz oder teilweise in die Inflationszeit fallen, wird eine Rechnungslegung in der Art, wie sie früher üblich war, in vielen Fällen mehr Arbeit erfordern, als in Anbetracht der Entwertung der festzustellenden Beträge zweckmäßig erscheint.

Es ist daher von Aufsichts wegen nichts dagegen zu erinnern, wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Rechnungsjahre 1921, 1922 und 1923 sich mit einer möglichst einfachen Form der Rechnungslegung begnügen, was z. B. in der Weise geschehen kann, daß die Einnahmen und Ausgaben in einer Summe zusammengestellt und durch das Handbuch (Manual) nachgewiesen werden.

K. I. 1256.

Dels, den 1. April 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

W. 1457.

Dels, den 10. April 1924.

Lehrgang zur Ausbildung von Gewerbelehrern.

Der für den 1. April d. J. am staatlichen Gewerbelehrerseminar in Charlottenburg, Wilmersdorferstr. 166/167, in Aussicht genommene Lehrgang zur Ausbildung von Gewerbelehrern für die Klassen der ungelerten Arbeiter kann nicht stattfinden, da die Zahl der angemeldeten Teilnehmer zu gering ist. Ob zu einem späteren Zeitpunkt ein derartiger Lehrgang möglich sein wird, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Im April werden voraussichtlich Lehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrern für das Metall-, Bau-, Kunst-, Nahrungs- und Bekleidungs-gewerbe eröffnet werden, in die etwaige Bewerber eintreten können, sofern sie praktisch und theoretisch ausreichend vorbereitet sind. Nähere Bedingungen für den Lehrgang sind durch das Gewerbelehrerseminar in Berlin zu erfahren.

Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Landarbeiter im Jahre 1924.

Pfd. Nr.	Arbeitsgeber	Beschäftigungsort	Genehmigt sind zur			
			Weiterbeschäftigung		Neueinstellung	
			m.	w.	m.	w.
1	Gutsverwaltung	Schützendorf		1		
2	Gutsverwaltung	Heidane	2	1		
3	Gutsverwaltung	Allerheiligen	5	5		10
4	Gutsverwaltung	Schifferwitz	4	4		
5	August Heinrich II	Gutsbes. Buchwald				1
6	Esar Günther	Gutsbes. Buchwald	1			
7	Gutsverwaltung	Strehlig	1			
8	Hermann Hartmann	Gutsbes. Reesewitz		1		
9	Hermann Heinze	Gutsbes. Reesewitz	1	1		
10	Gutsverwaltung	Gutwohne	1	1		
11	Wirtschaftsamt	Sibyllenort		1		
12	Otto Rienow	Gutsbes. Obrath				1
13	Gutsverwaltung	Korschlig			3	10

Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.
Landrat.

Bf. d. Fin.-Min., d. M. d. J. u. d. Min. f. S. u. G. v. 15. 3. 24
— II A 1. 412 bzw. IV St 364 bzw. IIa 1146 —
zur Ausleg. des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 zu e der Gewerbesteuerordn.
v. 23. 11. 1923.

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 zu e der Gewerbesteuerordnung vom 23. 11. 1923 (G. S. 519) unterliegen der Gewerbesteuer nicht: „Der Obst- und Weinbau sowie der Gartenbau“. Diese Bestimmung enthält im Verhältnis zu dem Gewerbesteuergesetz vom 24. 6. 1891 (G. S. 205) insofern eine Aenderung, als bisher nur der Gartenbau mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei gewerbesteuerfrei war, während nach dem neuen Recht der gesamte Gartenbau, also auch die Kunst- und Handelsgärtnerei, soweit sie begrifflich zum Gartenbau gehört, gewerbesteuerfrei ist. Dagegen unterliegt die Kunst- und Handelsgärtnerei ebenso wie die übrigen steuerfreien Betriebe der Steuerpflicht, insofern ein gewerbsmäßiger Zukauf fremder Erzeugnisse des Gartenbaues zum Zwecke des weiteren Betriebes in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung stattfindet.

Da Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nur von Unternehmen zu leisten sind, die nach der Gewerbesteuerordnung vom 23. 11. 1923 (G. S. 519) oder nach der Ergänzungsverordnung vom 16. 2. 1924 (G. S. 109) der Gewerbesteuer unterliegen, sind Vorauszahlungen vom 1. 1. d. J. ab von solchen Unternehmen, die früher steuerpflichtig waren, jetzt aber steuerfrei sind, nicht mehr zu leisten.

K. I. 1400.

Dels, den 6. April 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Berlin, den 13. März 1924.

Ausführungsverordnung

zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. März 1924.

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (RGBl. I S. 127) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung folgende Ausnahmen von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge (Artikel 34 Abs. 1 a. a. O.) an:

Artikel 1.

Beitragsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- oder Forstwirtschaft, wenn der Beschäftigte zwar während eines Teiles des Jahres als Arbeitnehmer tätig, außerdem aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann.

Artikel 2.

Beitragsfrei ist, wer auf Grund eines Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer oder auf unbestimmte Zeit be-

schäftigt wird, sofern ihm ohne wichtigen Grund nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten gekündigt werden darf.

Die Befreiung erlischt 6 Monate vor dem Tage, an dem das Beschäftigungsverhältnis durch Zeitablauf oder fristmäßige Kündigung beendet wird.

Artikel 3.

Beitragsfrei ist auch eine Beschäftigung, die der Ehegatte oder ein Abkömmling einer der in Artikel 1 genannten Personen, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt, während eines Teiles des Jahres in der Land- oder Forstwirtschaft ausübt. Die Befreiung tritt auch dann ein, wenn die Genannten Personen, mit denen ihr Ehegatte oder Abkömmling in häuslicher Gemeinschaft lebt, zwar nicht selbst als Arbeitnehmer tätig sind, im übrigen aber die Voraussetzungen des Artikels 1 erfüllen.

Artikel 4.

Im Falle des Artikels 1 bestimmt die für den Beschäftigungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle, bei welcher Mindestfläche an Grundbesitz die Befreiung eintritt.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1924 in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister.

Dels, den 9. April 1924.

Vorstehende Ausführungsverordnung bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Bf. d. M. d. J. v. 21. 3. 1924 — II G. 4511,
betr. Zeitungsverbot.

Auf Grund der §§ 21, 8 Ziff. 1 in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (R. G. Bl. I S. 585) verbiete ich hierdurch erneut die Verbreitung der im Selbstverlage des Schriftstellers Hans Ripper zu Graz in Steiermark (Oesterreich), Grillparzerstr. 22, periodisch erscheinenden Zeitschrift „Michel“ im Gebiete des Freistaates Preußen auf die Dauer von sechs Monaten und zwar vom 21. März bis 20. 9. 1924 einschließlich.

S.-Nr. D M. 1212.

Dels, den 10. April 1924.

Betrifft Erwerbslosenfürsorge.

Laut Beschluß des Verwaltungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises Dels vom 1. April cr. ist die Pflichtarbeit für die Erwerbslosen von 24 Stunden auf 18 Stunden wöchentlich herabgesetzt worden.

Ferner wurde beschlossen, daß die Gemeinden zur Vertiefung von Notstandsarbeiten der Genehmigung des Verwaltungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises bedürfen.

Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

S.-Nr. L. I. 2537.

Dels, den 9. April 1924.

Maul- und Klauenseuche.

Die unter den Rindviehbeständen

des Gutsbesizers Pitruski, Klein Peterwitz
des Gutsbesizers Junae, Klein Peterwitz
des Gutsbesizers Tritsch, Klein Peterwitz
des Vorwerks Peterhof

herrschende Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die über Gemeinde Klein Peterwitz und Vorwerk Peterhof verhängten Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

S.-Nr. L. I. 2586.

Dels, den 9. April 1924.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Dominium Ober-Alt-Elguth ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Das Dominium Ober-Alt-Elguth bildet einen Sperrbezirk.

Für diesen Sperrbezirk gelten die mit Verfügung vom 30. Januar 1924 (Kreisblatt Seite 23) erlassenen anordnungen.

W. 1429.

Dels, den 4. April 1924.

Die Hebamme Thomass in Gutwohne ist von ihrer Reise zurückgekehrt und hat ihre Praxis wieder aufgenommen.

Der Landrat. Dr. Undell.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

L. II. 207.

Dels, den 10. April 1924.

Erinnerung.

Mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 27. März 1924 — L. II. 207 — betreffend Festsetzung der Stellenzulage für die Inhaber der vereinigten Schul- und Kirchenämter in Goldmark, ist noch ein großer Teil der Schulverbände rückständig. Ich ersuche dieselben nunmehr um Erledigung der vorstehenden Verfügung binnen 8 Tagen.

K. I. 866.

Dels, den 4. April 1924.

Der Rentmeister Friedrich Troedel in Postelwitz ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Postelwitz bestellt worden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

K. I. 1234.

Dels, den 5. April 1924.

Bestätigt: der Stellenbesitzer Wilhelm Hillmann zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Neuhof b. R.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

K. I. 469.

Dels, den 5. April 1924.

Der Hilfschöffe August Schäpe in Neuhof b. R. ist zum ordentlichen Schöffen der Gemeinde Neuhof b. R. bestätigt worden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

K. I. 441.

Dels, den 5. April 1924.

Der Kaufmann Max Ritter in Nieder Schmollen ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Nieder Schmollen bestätigt worden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

1 j. prima Rieferrpflanzen aus garantiert deutschem Kontrollkiefersamen, nur 1,60 M
2 j. Weymouthskiefer I a Ware . . . nur 1,50 "
2 j. Bankkiefer, " " . . . nur 2,— "
1 j. Schwarzkiefer, " " . . . nur 1,40 "
1 j. Lärche, extra Auslese $10\frac{1}{30}$ cm . . . nur 10,— "
3 j. verschulte Fichte, ca. $15\frac{35}{30}$ cm . . . nur 4,— "
2 j. Sämling Fichte, ca. $10\frac{30}{30}$ cm . . . nur 1,75 "
 dio. " " $7\frac{20}{20}$ " . . . nur 1,— "
1 j. Roteiche, amerik. $10\frac{30}{30}$ cm 8,— M., 1 j. Eiche $10\frac{30}{30}$ cm 6,— M., 2 j. Eiche $10\frac{30}{30}$ cm 8,— M., 1 j. Bergahorn $10\frac{30}{30}$ cm 3,50 M., 2 j. Bergahorn $5\frac{30}{30}$ cm 10,— M., **1 j. Rotbuche** v. Saarbeet, besser wie verschult $15\frac{35}{30}$ cm nur 25,— M., alles per 1000 Stk. in Goldmark ($10\frac{42}{42}$ Dollar)

W. Laqua, Dtsch.-Lissa b. Breslau.

Magerteit

Schöne volle Körperform durch uns. **orient. Kraftpillen** (für Damen prächtige volle Büste) preisgekr. mit **gold. Medaille u. Ehrendipl.** in kurzer Zeit **große Gewichtszun.** 25 Jhr. weltbekannt. Garant unschädlich. **Medizinisch empfohlen.** Streng reell. **Viele Dankschreiben.** Preis Packg. (100 Stück) G.-M. 2,75. Porto extra. Postanw. od. Nachn. **D. Franz Steiner & Co., G. m. b. H., Berlin W. 30/947**

Metallbetten

Stahlmatr., Kinderbetten dir an Priv. Katal. 17 & fr. **Eisenmöbelfabrik Suhl** (Thüringen).

Epilept. Krämpfe.

Leidenden gebe ich aus Interesse gern bekannt, wie meine Tochter seit Jahren von ihren Leiden befreit wurde. Rückporto beileg., da ich kein Geschäft betreibe. **J. Wohl, Habelschwerdt 311** Flurstraße 397 a.

**A. Ludwigs Buchdruckerei
Rothe, Politt & Co., Dels**

Drucksachen

für

**Handel
Industrie
Private
Vereine**



Ein- und mehrfarbiger Druck auf nur guten Papieren.
• Prompte Lieferung :: Sorgfältige Ausführung.